Kanton Zürich
Baudirektion
Genehmigung

Referenz-Nr.: Geko-Nr. ALAT-AJ6B66

Eingang
11. April 2017
Stadtkanzlei

Nr. 0232

vom 10. April 2017

Kommunale Energieplanung Zürich

Sachverhalt

Am 21. Dezember 2016 verabschiedete der Stadtrat von Zürich die überarbeitete kommunale Energieplanung, welche die bestehende Planung aus dem Jahr 1992 ersetzt. Der Beschluss umfasst eine Energieplankarte (12. Dezember 2016) mit Erläuterungen (Kap. 3.4 des Planungsberichts Energieversorgung vom Dezember 2016) und einem Massnahmenkatalog Energieversorgungsplanung (12. Dezember 2016).

Die Planung setzt folgende Versorgungsgebiete fest:

- Öffentliche Fernwärmeversorgung aus Heizkraftwerken (Kehricht, Holz):
  In den bereits grob mit Leitungen erschlossenen Gebieten Zürich Nord (F11), Zürich-West (F12), Hochschulgebiet Zentrum (F13), Universität Irchel (F14) und Hauptbahnhof (F15) soll die Anschlussdichte erhöht werden. Die Gebiete Aussersihl (F21), Gewerbeschule (F22) und Wipkingen / Unterstrass / Oberstrass (F23) sollen (vorbehältlich der Zustimmung der Bevölkerung zu den erforderlichen neuen Fernwärme-Hauptleitungen) im Zeitraum 2018 bis 2040 in Abstimmung mit der Gasversorgung etappiert mit Fernwärmeleitungen grob erschlossen werden.

- Öffentliche Fernwärmeversorgung aus gereinigtem Abwasser (Werdhölzli):
  Die Gebiete Altstetten Zentrumsgebiet (F31) und Höngg West (F32) sollen im Zeitraum 2018 bis 2040 in Abstimmung mit der Gasversorgung etappiert mit Fernwärmeleitungen grob erschlossen werden. Für das Gebiet Altstetten Süd (F41) soll bis 2030 die Eignung für eine Erschliessung mit Fernwärme aus dem gereinigten Abwasser geprüft werden.

- Koordinierte Energienutzung aus Grund- oder Seewasser:
  In den Gebieten Wiedikon / Hard / Letzi (K11) und City (K12) bzw. Seefeld (K21) und City, Enge (K22) sollen im Rahmen von Konzessionsgesuchen für die Energienutzung aus Grund- bzw. Seewasser Möglichkeiten für grosse Gemeinschaftslösungen geprüft werden.

- Gasversorgung:
  Ausserhalb der öffentlichen Fernwärmeversorgungsgebiete sollen Anschlüsse an das flächendeckende Gasnetz, solange wirtschaftlich vertretbar und ökologisch sinnvoll, möglich sein (B11). Im fast ganzen Fernwärmegebiet Zürich-Nord soll die Gasversorgung bis zum Jahr 2024 stillgelegt werden (B12).

Als Information im Sinne eines öffentlichen Inventars sind zudem in der Energieplankarte insbesondere die bestehenden Wärmeverbunde mit einem Energieabsatz grösser 5 GWh pro Jahr dargestellt (V11-V72). Auskünfte zu Potenzialgebieten für Energieverbunde sowie zu dezentralen Optionen der Energieversorgung geben Themenkarten, die dem Planungsbericht Energieversorgung angehängt sind (T8-T11). Ein periodischer Austausch soll mit den Nachbargemeinden stattfinden, an welche Energie geliefert wird (F51).

An: UB

☐ z. Vernehmlassung ☒ z. K.
☒ z. dir. Erledigung ☐

Kopie an: UEV ✓

Erwägungen

Die Baudirektion geht bei ihrer Genehmigung gemäss § 7 Abs. 3 des kantonalen Energiegesetzes vom 19. Juni 1983 (EnerG, LS 730.1) grundsätzlich davon aus, dass den Gemeinden in ihrer Energieplanung ein breiter Spielraum für eigene Initiativen und Massnahmen offensteht. Die eingereichten Energieplanungen überprüft sie im Einzelnen vor allem auf die Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung, mit den Zielsetzungen und Massnahmen der kantonalen Energieplanung und weiteren kantonalen Sachplanungen sowie bezüglich Abstimmung mit Nachbargemeinden. Nicht unter die Genehmigung fallen allgemeine Zielsetzungen, Feststellungen und Anregungen.

Die vorliegende Energieplanung ist eine Grundlage zur Verwirklichung von Vorhaben im Sinne des Zweckartikels des Energiegesetzes (§ 1 EnerG). Die kantonale Energieplanung bestimmt die zu nutzenden Anteile der Abwärme, insbesondere aus Kehrichtverbrennungs- und Abwasserreinigungsanlagen (§ 6 Abs. 1 EnerG). Sowohl die beiden KVA Hagenholz und Josefstrasse als auch die beiden ARA Werdhölzli und Sihltal sind Abwärmequellen von kantonaler Bedeutung. Im Energieplan sind zweckmässige Versorgungsgebiete festgelegt. Angesichts der grossen Gebiete und langen Realisierungszeiten ist das beabsichtigte etappierte Vorgehen bei Erschliessungen in den Prioritätsgebieten angebracht. Die verfügbaren Potenziale werden aber auch im Endzustand der planerischen Vorgaben nicht ganz ausgeschöpft. Daher ist es sinnvoll, die Abwärme auch ausserhalb des Stadtgebiets – heute schon in Wallisellen und Opfikon (KVA-Abwärme) sowie Schlieren und Adliswil (ARA-Abwärme) der Fall – noch stärker zu nutzen, was eine Abstimmung erfordert. Die Absicht der Stadt Zürich, sich periodisch mit den Nachbargemeinden zu Fragen der Energieversorgung auszutauschen, ist daher zu begrüssen.

In den mit «Koordinierte Energienutzung aus Grund- oder Seewasser» bezeichneten Gebieten wird verlangt, dass zusammen mit der kantonalen Konzessionsstelle Gemeinschaftslösungen zur optimalen Verwendung der entsprechenden Potenziale angestrebt werden. Die beabsichtigte Koordination ist sowohl aus Sicht Gewässerschutz als auch hinsichtlich sachgemässer Energienutzung wünschenswert. In diesen Gebieten gibt es bereits einige Verbunde. Bei einem Wärmeabsatz über 5 GWh/a sind sie als Information in der Energieplankarte abgebildet (V11-14 sowie V51-55). Da diese Wärmenutzungen eine kantonale Konzession haben, wäre eine planerische Festlegung im Sinne eines Prioritätsgebiets zu prüfen.

Zürich ist flächendeckend mit Erdgasleitungen erschlossen. Die künftige Versorgung wird durch die in der Energieplanung ausgeschiedenen Prioritätsgebiete teilweise eingeschränkt (z.B. Erdgas nur noch zur Deckung der Spitzenlast). Im bestehenden Fernwärmegebiet Zürich-Nord ist die Stilllegung der Erdgasversorgung terminiert. Diese planerische Bevorzugung von Versorgungslösungen mit standortgebundener Abwärme oder Umweltwärme entspricht auch den Vorstellungen der kantonalen Energieplanung. Insofern wäre zu prüfen, ob eine verbindlichere Gebietsbezeichnung auch für die im «Perimeter Gasversorgung» liegenden, nicht öffentlichen Energieversorgungen, die Abwärme nutzen (V31-V36 und V41), zweckmässig wäre. Die verbleibenden Gebiete, in welchen keine anderen standort- oder leitungsgebundenen Energiequellen vorrangig ausgeschieden sind oder solche bereits genutzt werden, lassen der Gasversorgung aus heutiger Sicht noch genügend Spielraum für einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb.

Die Energieplanung dient als Grundlage für Massnahmen der Raumplanung. Auf kom-

munaler Stufe sind die Festlegungen der Energieplanung in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Erwägungen sind im Bericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung des Bundes vom 28. Juni 2000 (SR 700.1) darzustellen. Die energetischen Bauvorschriften sind im Baubewilligungsverfahren zu vollziehen. Im Rahmen der öffentlichen Auflage der Richt- und Nutzungsplanung gemäss § 7 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (LS 700.1) besteht für jedermann die Möglichkeit, sich über die energiepolitischen Zielsetzungen zu informieren und zum Planinhalt zu äussern.

Empfehlungen

Um die Koordination leitungsgebundener Energieträger weiter zu verbessern, ist bei der nächsten Anpassung der Energieplanung zu prüfen, inwiefern die bestehenden grösseren Energieverbunde, die nicht der öffentlichen Fernwärmeversorgung zugezählt sind, aber auch standortgebundene Abwärme bzw. Umweltwärme nutzen, energieplanerisch abzusichern sind. Entsprechende Gebiete wären in Berücksichtigung der städtischen Energiestrategie und des wirtschaftlichen Fortbestands der Gasversorgung festzulegen.

Die Baudirektion verfügt:

I. Die Energieplanung Zürich (Bericht und Karte vom 21. Dezember 2016) wird genehmigt.

II. Mitteilung an

- Stadthaus der Stadt Zürich, Stadthausquai 17, 8001 Zürich
- AWEL Abteilung Energie

Versand:
10. April 2017

Markus Kägi
Regierungsrat